



Nur per E-Mail

An alle Schulen

Hannover, 11.09.2020

Hinweise zum Rahmen-Hygieneplan

Zur Anwendung der Vorgaben des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule i. d. F. vom 05.08.2020 werden nachstehende Hinweise gegeben. Die u. g. Verweise beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel diese Rahmen-Hygieneplans.

Soweit die Regelungen im Einzelfall über die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans hinaus gehen handelt es sich um vorläufige Regelungen gem. § 74 NPersVG hinsichtlich der Mitbestimmung des SHPR.

I. Hinweise zur Anwendung des Rahmen-Hygieneplans im bestimmten Fächern

1. Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel (spielpraktische Übungen)

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik sind untersagt (s. Kap. 17.5).

Singen und chorisches Sprechen sind lt. Kap. 18 nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen. Die Vorgaben des Kap. 18 zum Musizieren sind zu beachten.

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Gegenstände nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen, soweit dies möglich ist. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind

hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Besondere Bekleidung, Kostüme, Kopfbedeckungen oder Ähnliches sind nur personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen mit haushaltsüblichen tensidhaltigen Waschmitteln zu waschen.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 2 Metern eingehalten werden.

2. Infektionsschutz in Fächern mit praktischen und experimentellen Anteilen

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Das gilt z. B. für die Fächer Biologie, Chemie, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Physik, Technik, Textiles Gestalten, für den Unterricht in den Profilen Technik sowie Gesundheit und Soziales und insbesondere für die Fächer, Lernfelder, Module, Lerngebiete und optionalen Lernangebote im berufsbezogenen Lernbereich der berufsbildenden Schulen, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen (s. Kap. 23).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen, soweit dies möglich ist. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung (siehe Kap. 8) zu bilden.

Sofern fachpraktischer und praktischer Unterricht an berufsbildenden Schulen für das Einüben beruflicher Handlungskompetenzen nur am Menschen möglich und aus zwingenden, methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulation, Demonstration, Modelle oder ähnliches zu ersetzen ist, sollen möglichst zwei bis drei Schülerinnen und Schüler als dauerhaftes Lern-Tandem bzw. -Trio definiert werden.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Der Unterricht findet – je nach Kursgröße – in geteilten Lerngruppen statt. Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen allen Personen (siehe Kap. 7).

Praktischen Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstand möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrerdemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden.

3. Infektionsschutz in Unterrichtsfächern, in denen Lebensmittel verarbeitet werden

Die Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10). Im Unterricht muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen auf anderem Weg, etwa über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt. Coronaviren können sich in Lebensmitteln nicht vermehren; sie benötigen dazu einen lebenden tierischen oder menschlichen Wirt. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.

Bei der Zubereitung von Speisen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln zu beachten (siehe auch: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz).

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/schulhygieneplan-19378.html

Gemeinsam genutzte Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

Soll eine Essensausgabe an Personen außerhalb der Lerngruppe erfolgen, sind die Vorgaben im Kap. 18 einzuhalten.

II. Evakuierungsübung in Schulen während der COVID-19-Virus-Pandemie

An Schulen ist mindestens einmal pro Schuljahr eine Evakuierungsübung des Gebäudes durchzuführen (siehe Nr. 3.2.1.1 des [RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“](#) d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2).

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden wird empfohlen solange die Gefährdung durch die Pandemielage besteht keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen. Vielmehr soll die Evakuierung im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des o. g. RdErl. mit jeder Lerngruppen individuell geübt werden:

„3.1.4.3 Zum Kennenlernen des Fluchtweges gehen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit der Aufsicht führenden Lehrkraft zügig, aber ohne Hast, zu dem vorgesehenen Sammelplatz. Dabei soll auch die sichere Evakuierung von behinderten Menschen geübt werden. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Am Sammelplatz prüft die Lehrkraft die Vollständigkeit der Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall das Gebäude erst wieder betreten werden darf, wenn dies von einer dazu autorisierten Person (z. B. Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertreterin oder Vertreter, Einsatzleiterin oder Einsatzleiter der Feuerwehr) bekannt gegeben wird.“

Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, muss klar gestellt werden, dass diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben sind.

An Stelle der Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des RdErl. wird empfohlen eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Die Probealarmierung soll dazu angekündigt und, soweit möglich, durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

Im Auftrage



Gerhard Beer